

viele andere Materien einstreuet: 2) auf dessen Fehler. Es ist dieses zwar ein vortreffliches Werk: Es hat aber gleichwol seine Mängel, die aus der scholastischen Philosophie vornehmlich herkommen. Er wollte es nicht auf einmal in den Scholasticis verderben, und behielt daher manches von ihnen, so vielen ungerührt und irrig, z. E. daß ein natürliches Recht statt habe, wenn auch kein G D E wäre: daß die objectivische Realität Statt fände. Er setzt zwar die Socialität zum Grunde, beruffet sich aber auch auf die Uebereinstimmung mit der Göttlichen Heiligkeit, welches das scholastische Principium war, und wenn es zur Application kommen soll, so leitet er die besondern Grund-Sätze bald aus diesem, bald aus jenem Grunde. Er macht unter dem äußerlichen und innerlichen Völkern-Recht einen Unterschied, und verfehlet durch jenes die Sitten der Völker, die man aber an sich vor kein Recht, oder Gesetz ansehen kan. Er hat auch verschiedene theologische Irrthümer einfließen lassen, als daß Christus ein neuer Gesetz-Gebor soll gewesen seyn, welche vor andern Caspar Ziegler und Johann Adam Osiander in ihren animadversionibus und observationibus über dieses Werk angemerket haben: 3) auf die Compendia, die man daraus gemacht. Das Werk selbst ist so weitläufftig nicht; weil aber Grotius so viel Zeugnisse aus den alten Scritenten angeführt, und dieses nicht allen angenehm ist, auch eine Dunkelheit verursachen kan, so hat man diesem durch die Auszüge zu helfen gesucht. Es ist solches von verschiednen gesehen, unter denen vor andern Johann Schefer in Hugone Grotio enucleato; Philipp Reinhard Vitriarius in institutionibus juris naturæ & gentium ad methodum Hugonis Grotii conscriptis, und Samuel Friedrich Willenberg in Sicilimentis juris gentium prudentia, Leipzig 1712. eine nützliche Arbeit unternommen: 4) auf die Ausleger. Einige haben zugleich das Werk selbst mit heraus gegeben, wie unter andern die Edition mit den Noten des Johann Friedrich Gronovs Amsterdam 1712 bekannt ist. Johann Christoph Becmann hat ihn 1699 mit verschiedner Gelehrten Anmerkungen der Preße untermoffen, und 1696 ist er von Johann Esmar und Ulrich Obrecht, 1704 aber zu Utrecht mit den Anmerkungen des Gronovs und van der Müelen zum Vorschein kommen. Die beste Edition hat 1726 Barbeyrac der gelehrten Welt mitgetheilet. Andere haben ihre Anmerkungen besonders drucken lassen, von denen wir nur einige anführen wollen. Wir haben Johann Georg Rulpisii Collegium Grotianum, 1697, welches eines der besten und bequemsten Bücher: Heinrich Henniges Observaciones politicas & morales, 1673, welche vieles in sich halten, so zur Haupt-Sache nicht gehört: Johann Adam Osianders Observaciones maximam partem theologicas, 1671, die sehr weitläufftig gerathen; Caspar Zieglers no-

tas & animadversiones subitarias 1661. dergleichen Anmerkungen: auch Johann Heinrich Böcler, Theodor Grasswinkel, Valentin Velchem, Johann a Seiden verfertigt haben: 5) Auf die Uebersetzungen. Eine deutsche, die der Herr Schüz gemacht, ist mit Thomasmus Borrede heraus kommen 1707, außer der wir auch zwey Französische haben, davon die eine Antonius Courrin 1688, die andere Barbeyrac mit einem Commentario 1724 editet, welche letztere billig den Preis behält. Der andere Abschnitt dieser Historie gehet von den Zeiten, nach dem Grotius bis auf Pufendorffen, da sich denn zwey Engländer an diese Disciplin gemacht, die aber ganz unaleiche Absichten gehabt, deren I) Johann Selden, welcher das Jus naturæ & gentium juxta disciplinam Ebraeorum heraus gegeben, darinnen er die sieben Gebote, welche Gott dem Noach soll gegeben haben, zum Grund gelegt, und selbige aus den Rabbinischen Schriften erläutert; er hat aber die Absicht gar nicht gehabt, ein natürliches Recht zu schreiben, und diese Gebote zum Grund zu legen, wie sich einige eingebildet, sondern nur weisen wollen, was die Juden davon lehren. Es ist dieses Buch zu verschiednen malen heraus kommen, als zu London 1640 Fol. Straßburg 1665. 4. und zu Wittenberg 1698. Weil er eine allgeweilte läufftge Gelehrsamkeit anbringen wollen, so hat dieses zuweilen der Ordnung und der Deutlichkeit des Buchs geschadet, daher auch auf Einrathen des Samuel Strups der Herr Buddeus bewogen worden, ein Compendium daraus zu machen, und die Sache selbst in bessere Ordnung und Deutlichkeit zu setzen, welches mit Philipp Reinhard Vitriarius institutionibus juris naturæ & gentium: 1699 heraus kam, auch nachgehends etliche mal wieder gedruckt worden. Der II) ist Thomas Hobbes, von welchem sowohl, als dessen natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit auch verschiedenes anzumerken: 1) seine Principia. Er hat die elementa philosophica de cive heraus gegeben, die 1642 zuerst zum Vorschein kommen, worauf er sie 1651 vermehrt editet, nach welcher Zeit sie zum offtern gedruckt worden. Er stellet darinnen den Menschen nach einem dreyfachen Stande vor: nach dem Stande seiner Freyheit: nach dem Stande der Bürgerlichen Herrschaft, und nach der Religion. Seine Haupt-Absicht war, den Engländern zu weisen, sie müßten sich der monarchischen Regierung ihres rechtmäßigen Königs unterwerffen, da er den Fürsten eine solche Gewalt in Religions-Sachen beigelegt, daß G D E, den er seinem Fürsten nachsetzen, dabey Schaden leidet. Ja, wenn man alles genau erweget, sonderlich wie er den natürlichen Stand der Menschen fürstellet, so wird man sehen, daß er in der That das natürliche Recht aufhebet. Er stellt ehe ein biblisches, als menschliches Recht der Natur vor. Einem Vieh ist alles recht, wohin nur seine Macht reicht; der Mensch aber soll seine Glückseligkeit